



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.I. Protocollum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Junius.

thlr. so Er vor einen Uberschuß der ersten Repartition über die 3. Millionen halte, verwilligten, so wolle Er Morgen nicht subscribiren.

Um 8. Uhr des Abends kamen zwey Glieder vom Eöblichen Stadt-Magistrat zu den Depucirten, und fragten, worbey es doch bliebe, und ob den morgendes Tages der Actus solennis noch gewiß vor sich gehen, auch an welchen Orth es geschehen solle. Bey denen Königlich-Schwedischen variirte es alle Stunden, und könten Sie nichts gewisses haben, mithin schlechte Anstalt machen; wurden entschuldiget seyn, wenn ein Fehler vorgienge: es wäre noch kein Gemach auf der Burg mit Tapezeren besleidet, esliche Stück aber diese Tage albereit auf die Burg geführet worden. Als man Ihnen nun von dem obigen Verlaß Nachricht gab, wurden noch, die ganze Nacht über, vom Eöblichen Magistrat die sorgfältigste Anstalten gemacht, daß dieser

Anstalten auf
den Subscri-
ptionen - A-
ctum.

wichtige Actus mit gehörigen Splendore könte vollzogen werden.

Es ereignete sich aber noch ein Zweifel, ob nemlich der Reichs-Stände Gesandten eben diejenigen Exemplaria vorzulegen könten, welche Kayserlich und Schwedischer Seits durch die beyden Generalen unterschrieben und besiegelt würden. Der Graf von Fürstemberg war der Meinung, die Stände müßten absonderliche Exemplaria von sich stellen, weil der Eingang: Wir *Osavio &c.* Item: Wir *Carl Gustav &c.* urkundten und bekennen hiemit &c. sich nicht auf die Stände räumen würde; Demnach fuhren die Depucirte noch in der Nacht um 9. Uhr zu dem Volmar, welcher Ihnen berichtete, daß es solchen Bestand gar nicht habe, sondern die Depucirte sollten eben diejenige Exemplarien, so der *Duca d'Amals* und der Schwedische Generalissimus vollzogen, ordentlich mit unterschreiben, weil das Reich ein Mit-Contrahent sey, und keine dritte Partey ausmache.

1650.
Junius.

N. I.

Protocollum Norimbergense de Dat. 25 Jun. 1650
In Collegio Principum.

Erregte sich ein Streit zwischen denen Gräfflichen Nassau-Saarbrückischen, Pippischen und Schwarzenbergischen, der Session halber, indeme Schwarzenberg anfänglich auf der ersten, hernach auf der zweyten Stelle zu sitzen gedacht; Allein es wurde gleich unterbrochen, und denen Partheyen angezeigt, Sie solten in Loco Tertio sitzen bleiben, und dem jüngsten Placito Imperii zu Regensburg nachkommen. Schwarzenberg, als ein Fränckischer Graff, die Unterstelle nehmen. Welches also beschehen.

Hierauf proponirte Desterreich: Die Schweden hätten vor der Subscription des Haupt-Recessus folgende Puncta in Nichtigkeit zu bringen gesucht:

1) *Guarantiam specialem* zu rectificiren. 2) Ingleichen die Clausulam *Amnestie pro Gallis*; 3) solte Württemberg auch mit unterschreiben, auch 4) dem Conclufio seu Legitimationi Depucatorum das rechte Chur-Rayntische Secret, und nicht des Abgesandten Privat-Petschaft beygefügt werden. Dann 5) die Uebermaß an denen Repartitionen, wie auch die Ritterschafftlichen 30. M. fl. der Cron überlassen bleiben. 6) Die Stände Chur-Pfalz des völligen Contingents halb entheben. 7) die 7000. Monathliche Thlr. zu Unterhaltung des Westphälischen Affecurations-Plazes repartirt, und, woher zu nehmen? benennt werden. 8) Ingleichen wegen der 45. M. Thlr. Nichtigkeit erfolgen.

Von diesen Puncten allen müste man mit denen Kayserlichen sprechen, dann Er Sich so bald darauf nicht erklären könte. &c.

Pfalz-Neuburg. Ad 1. & 2. Wie vor dessen. Ad 3. stellte Er sich dahin. 4. müste Er Sich in Protocollo ersehen. 5. 6. 7. hätte Er als ein Bayerischer Crayß-Stand kein Interesse. 8. Da hier der Bayerische Crayß mit tragen müste, solle man das Geld dem Kayser geben, und niemand anders. Er hoffe aber doch, man werde wenigstens seinen Herrn eximiren.

Uu 3

Bam-

1650.
Junius.

Bamberg erinnerte ad 1) eins und anders, so ad Notam genommen wurde. 2) sollte man mit den Kayserlichen communiciren. 3) wäre indifferent, und vom Württembergischen zu vernehmen, ob Er mit unterschreiben wolle. 4) Chur-Mayntz frey zu stellen, quo Sigillo velit uti. 5) müsste man den Uberschuß ersichtlich ersehen. 6) könne nicht seyn, 7) & 8) sollte man die Repartitiones per Deputatos ad id ordinarios fertigen.

1650.
Junius.

Sachsen-Altenburg. Die proponirte Punkten concernirten theils Franckreich, theils Schweden. Die Schweden seyn in proclama Subscriptio- nis, Galli aber hätten noch keine eigentliche Declaration gethan, also sollte man Partes nicht confundiren, sondern vorher alles mit den Schweden richtig ma- chen, und den Gallis versprechen, stracks hernach das Ihrige auch zu vollenden. Es frage sich, wer subscribiren sollte? Respond: Deputati, wie zu Münster, da Er und sein Collega subscribiret. Württembergische sage, se non habere mandatum prohibitorium, ergo subscribat. Stehe auch den Städten frey, wer seine Hand mehr als Abgesandter untersetzen wolle. Man solle ein Conclulum machen, und das den Kayserlichen und Schwedischen exhibiren, auch solches ad interim sub Sigillo Directoris. Man müsse eilen, ehe was darzwischen komme. Die Geld- Sachen seyn post Subscript. zurecht zu bringen, und müsse man ein wenig nicht ansehen, doch könne man das Chur-Pfälzische Contingent nicht übernehmen, da man den Uberschuß der Repartition betrachte, werde es ein Weniges, auch kaum einen halben Römer-Monath antreffen.

Bei der Gallorum Auffas behalte Er Ihme seine Monita bedor, und mö- gen Sie die Extensionem Amnestia mit dem Kayser ausmachen.

Hildesheim. Man müsse die Causas & Partes separiren, und mit Schwe- den richtig werden, auch das Conclulum vom 7. dieses maintainiren: Ratione Gua- rantia wegen Franckenthal wäre man weiters nicht, als secundum Sonorem In- strumenti Pacis obligat. Sonst wie Bamberg und Altenburg.

Eoburg wie Altenburg.

Bassau wie Neuburg, doch secundum Instrumentum Pacis.

Weimar-Gorha. Lasse Ihme zwar Separationem earum rerum seu ne- gotiorum gefallen, weiln Sich aber gleichwohl die Franckosen resolviret, wie im Auffas zu sehen, achte Er nöthig, die Sachen wenigstens prapparatorie zu über- lauffen, darmit, wann Schweden jenerhalber, wie gewiß geschehen werde, etwas urgiren, man bereit seye. Dann man sonst durch Eilen nur Remoras verursa- chen, und absonderlich darüber zusammen werde kommen müssen. Sonsten wie Al- tenburg. Ratione exemptionis bleibts bey dem Conclulo.

Fulda. Was Schweden anbetrefte, wie Bamberg & majora. Wegen der Franckosen aber seye Er indifferent; Niemand aber müsse sich von gemeiner Last anschließen, die 7000. und 45. M. Thlr. müsse man repartiren; ad specialem Gua- rantiam wäre Er nicht instruit.

Braunschweig-Wolffenbüttel. Mit den Franckosen sollte man Nichtigs- keit machen, doch mit Schweden vom Schluß auch nicht aussetzen. Die Guarantiam fertigen, wie Bamberg und Altenburg gerathen; das Gegen-Oblige wäre der mit den Kayserlichen gefertigte Evacuations-Recess. Was extensionem Amne- stia betrefte, sey mit den Kayserlichen, und nicht Uns Ständen, auszumachen, die könn- nen Wir wohl ersuchen, daß Sie acquiesciren, wann die Franckosen denen Con- ditionibus stracks ein Genügen thun, und dem Hauß Oesterreich das Ueile Domi- nium der vier Waldstädte abtreten, auch die Quarnisonen darinn de proprio ohne Concussion der Benachbarten sustentiren, die Subscription könne man Ihnen auf die Weise, wie die in Schwedischen Haupt-Recess beschehe, nicht verweigern. Wegen Schweden seye Gott zu dancken, daß es mit Ihnen so weit kommen, und Er zu bitten, daß es dabey beständig bleibe. Man solle mit Ihnen folgendts zu En- de gehen, und Ihren Desideriis ein Genügen thun. Sonsten seye nicht gewöhn- lich im Reich, etwas mit dem Chur-Mayntzischen Secret bey Reichs-Tägen zu siegeln, son-

1650.
Junius.

sondern nur mit des Directoris, darbey möge es noch bleiben. Sonsten, wegen der Subscription des Haupt-Recesses, wäre Er und Sein Collega pro indiviso von gesammten Hause instruiert, dahero einer so wohl als der andere würden zu unterschreiben haben. Wegen der Geld-Sachen, wie Bamberg, man solle sich gegen die Schwedischen entschuldigen, weilt man zu viel zu thun, wolte man die Repartition Uebermorgen fertigen. Und demnach Ihm Württemberg das Votum suo loco & ordine abzulegen aufgetragen: Als gieng es dahin: Er wäre wegen der Franzosen nicht instruiert, stelte also Ihre Negotia ad Majora. Zu Unterschreiben hätte Er weder Gebot noch Verbot, und möchte man also für Ihn Spacium lassen, wie zu Münster wegen Chur Sachsen beschehen.

Braunschweig-Zell ic. Wie Sein Collega & Majora. Wegen der Französischen Sachen sollte man sich wenigstens präpariren.

Henneberg. Ad Majora. Man möge eben die Französischen Handel präparatorie vornehmen. Sich aber gegen Sie specialiter zu obligiren, seye weder Noth noch möglich.

Conclusum. Vor allen Dingen seye zu sehen, darmit die Subscription nicht verzogen noch unterschlagen werde. Die Schweden begehren hauptsächlich dreierley: 1) Subscriptionem Württemberg. 2) Sigillum Elector. Mogunt. 3) Numaria. Das erste sollte entweder geschehen, oder für Württemberg Platz gelassen werden. Das andere seye Mainz heimzusellen, doch den Schweden das Reichs-Herkommen zu präsentiren. Der Geld-Sachen halber wäre Sich zu entschuldigen, daß die Menge anderer Geschäfte dimalts darinn Nichtigkeit zu machen nicht zuliesse, man wolte es aber ohnerlängst an die Hand nehmen, die Repartitiones revidiren, sich von den Deputirten informiren lassen, und sodann ohnerlängst resolviren. Etliche Banerische Creys-Stände hätten zwar contestiret, weiters nicht, als secundum Instrumentum Pacis zu concurriren, die andere aber Sich an das vorige Conclusum gehalten.

Zu Französischen Sachen wären etliche mit Ihren Votis in Suspenso geblieben, die Majora aber sich darin in omnem Eventum zu präpariren gefallen, und sollte man den Herren Kayserlichen zusprechen, in puncto Extensionis Amnestiae nicht viel Difficultäten einzuwurffen.

Conclusum Electorale. In Substantialibus solten Wir bentm Concluso vort dieß bleiben, und das desselben Tages den Französischen exhibirte Memoriale wiederholen, sonsten aber von dem, quæ in Instrumento Pacis continentur & conventa sunt, nicht weichen, dann darunter die den Reichs-Ständen zum besten und an den Königl. Hof gefertigte Declaration zu verstehen. In Formalibus wäre endlich nachzugeben, die Expeditio könne anderst nicht, dann sub Sigillo Directorii gefertigt, und die Declaration eben so wenig von den Legatis unterschrieben werden, dann es solchesfalls eine Special-Guarantia plane nova wäre.

Sonsten möge Württemberg unterschreiben, da es wolle; sollte Sichs wägen, müste man Ihm zusprechen. Werden die Herren Schweden des Churs Mainzischen Secrets Bedrückung urgiren, so möge es seyn, und die Schweden interim ein Exemplar von Seinem Privat-Signet besiegelt annehmen.

In Geld-Sachen Sich zu erklären wäre jezo ohnmöglich, daher Sie sich etwas zu gedulden. Chur-Pfalz könne man nicht übertragen. Hingegen solten die Repartitiones, und die Indemnificatio pro loco Assurationis gefertigt werden.

Nachdem sich nun höhere Råthe hierinn einmüthig gefunden, und das Conclusum dem Städtlichen sürgertragen: haben Sie sich dahin vernehmen lassen.

Sie wolten in allen nach aller Måglichkeit concurriren, doch secundum Instrumentum Pacis, möge dahero die Expeditio durchs Reichs-Directorium vorgehen, und liesse Sie Unsere Monita passiren. Extensionem Amnestiae könne man Gallis sowenig als Suecis verweigern. Wer den Haupt-Recess unterschreiben wolle, möge es thun, und lassen Ihnen im übrigen vorige unsere Conclusa belie-

1650.
Junius.

1650.
Junius.Negatum:
Weiln Er 36.
renthalb im
Fürsten-Rath
kein Votum
geführt.

belieben; Der Dehlaffen hoffe, Ihme werde Nomine Collegii Comitum Franconiorum zu unterreiben nicht verwehret seyn. In Geld-Sachen gehen Sie weiter nicht fort, dann vordessen, hoffende: Chur-Pfalz werde den Ständen ein mehrers, als beschehen, nicht aufdringen. Den Alsecurations-Platz zu indemnificiren sey nicht unbillig, daß müsse Heilbrun auch beschehen. Worben Sie gebeten, Ihnen zu communiciren, was mit den Kayserlichen vorgegangen.

1650.
Junius

§. XI.

Neue Hinder-
ung wider
die Vollzie-
hung des
Haupt-Re-
cessus, wegen
der 4 Wald-
Städte.

So groß nun schon die Hoffnung war, es würde die Unterschrift und Vollziehung des Friedens-Executions-Haupt-Recessus nunmehr nicht weiter aufgehalten werden; So viele Schwübrigkeiten ereigneten sich doch gleichwohl noch desselben Tags, welcher dazu ausgesetzt, und dessen Andruck von vielen so sehnlich verlangt war, dergestalt, daß, gleichwie zu Münster die Unterschrift der beyden Friedens-Instrumenten bis auf den letzten Augenblick in Ungewißheit geblieben, also auch ein gleiches mit dem Executions-Recess vorjeho geschah.

Welche die
Franzosen
wegen der 4
Wald-Städ-
te erregen.

Die Ursach und Gelegenheit dazu mußten die 4 Wald-Städte, Rheinfelden, Seckingen, Lauffenberg und Waldshut abgeben, welche die Cron Franckreich, nach dem Instrumento Pacis, von dem Ihm cedirten Elsas, zwar dem Erz-Haus Oesterreich zu restituiren verbunden, jedoch solche Städte, krafft einer Special-Guarantie und Convention, so die Reichs-Stände denen Franzosen zu Münster deshalb ausgestellt hatten, so lange, nebst dem versprochenen Geld, an sich zu behalten befugt seyn solle, bis die Spanische Cession über Elsas eingelaßt seyn würde. Nun hielten die Kayserlichen Gesandten dafür, es wäre die Cron Franckreich schuldig, nicht allein die gedachten 4 Wald-Städte jeho alsobald an Oesterreich abzutreten, sondern auch alle, von Zeit des Frieden-Schlusses an, zugefügte Schäden demselben zu ersetzen: Weßwegen die Franzosen den Schwedischen Generalissimum dahin zu bewegen suchten, daß dieser die Subscription des Haupt-Recessus solange ausgestellt seyn lassen sollte, bis sich die Kayserlichen wegen solcher Wald-Städte anders erklärt haben würden.

Es versammelten sich dahero schon mit dem frühesten einige Deputirte auf dem Rathhaus, mußten aber die Deliberati-

on über diesen Punct, bis nach geendigten Gottes-Dienst, verschoben: Welcher um 8. Uhr angien, und sich der Schwedische Generalissimus in der Kirche zu S. Sebald dabey einfand. Der berühmte Theologus D. Dilbert verrichtete die Predigt, bey großer volkreicher Versammlung, blieb aber bey dem Text des Sontäglichen Evangelii, (weil sich das Ministerium zwar eines gewissen Textes hatte vergleichen wollen, sich auch deshalb bey dem Erskein erliche Tage vorher erkundigen lassen, aber zur Antwort erhalten, die Dancksagungs-Predigt könne wohl zur andern Zeit geschehen) und nahm das Exordium Commune ex 21. Cap. Esais, vers. 11. Bey dem Schluß der Predigt wünschte Er Glück und Segen zu dem Vorhaben, und daß die Hände gesegnet seyn müßten, welche den Schluß vollzogen etc.

Anfang der
Solemnität
am Tag der
Subscription

Um 10. Uhr darauff erschienen gesamter Chur-Fürsten und Stände anwesende Abgesandte auf dem Rathhaus, welchen der Chur-Maynzische Meel in Pleno referirte: „Es wären die Königlich-Französischen des Tags vorher, abermahls bey dem Reichs-Directorio, mit einem Project einkommen, so Sie, auch denen Herren Kayserlichen extra-„dirt. Nun hätte man verhofft, Sie „würden sich vergleichen, daß man heute „zur Subscription kommen könne, so „aber nicht beschehen, sondern heut hätten „Sie, die Französischen, abermahl ein „Memorial eingeben, welches Er ablas. „Dieweil Er nun erfahren, daß Herr „Erskein heute bey denen Kayserlichen „gewesen sey, hätte Er von Demselben „vernommen, worauf es beruhe, wel- „cher berichtet, daß Er heut in der Frü- „he hor. 4. denen Königlich-Französi- „schen zugesprochen, die aber gelaget, Sie „könnten wegen der 4 Wald-Städte nicht „abstehen, sondern es müsse bey dem blei-
ben,

Deliberation
im Reichs-
Rath über die
entlassene
Hantel